

Eigenbetrieb *Abwasser-* *beseitigung*

Gebührenkalkulation
Getrennte Abwassergebühren
Wirtschaftsjahr 2017

Stadt  Bühl



INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3.	GEBÜHRENMAßSTAB	4
3.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	4
3.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4.	ERHEBUNGSVERFAHREN DER BEBAUTEN UND VERSIEGELTEN FLÄCHEN..	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Erhebungsmethode	5
4.3	Abrechnungsfaktoren	6
4.4	Besonderheiten für Zisternen/Versickerungsanlagen	6
5.	KOSTENSEITE.....	6
5.1	Allgemeines.....	6
5.2	Kalkulatorische Abschreibungen.....	7
5.3	Kalkulatorische Verzinsung.....	7
5.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
6.	KALKULATIONSZEITRAUM	9
7.	FORMELLE VORAUSSETZUNG FÜR DEN GEBÜHRENBESCHLUSS	9
8.	KALKULATIONSGRUNDLAGEN	10
9.	RECHNERISCHE ERMITTLUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHREN	10
9.1	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	11
9.2	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	12
9.3	Straßenentwässerungskostenanteil	13
9.4	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Kanalbereich.....	14
9.5	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Klärbereich.....	17
9.6	Verteilerschlüssel	20
9.7	Ausgleich von gebührenrechtlichen Kostenüber-/unterdeckungen.....	21

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 - 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (getrennte Abwassergebühr; GAG) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der VGH Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12% beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25% und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde deshalb für den Zeitraum „2. Halbjahr 2012“ beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

Auf dieser Grundlagenkalkulation beruht nun die aktuelle Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017. Aufbau, Berechnungsschema, Verteilerschlüssel und Datengrundlagen wurden beibehalten bzw. wenn notwendig aktualisiert.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG).

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 KAG).

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffent-

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 - niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 - unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

liche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen (Straßenoberflächenentwässerungsanteil, siehe 9.3), bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwändigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen - wie etwa Stellplätze, Hofflächen, Wege und Terrassen - bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 - 2 S 2650/08 - VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 - 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 - 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 - 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

4. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

4.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁸.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁹.

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden¹⁰. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen im Rahmen einer Selbstveranlagung durch die Gebührenschuldner zu ermitteln sind und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort - welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre - muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschuldner mehr oder weniger eingebunden werden.

4.2 Erhebungsmethode

Der Gemeinderat der Stadt Bühl legte in der Sitzung vom 21.7.2010 für die Ermittlung der abflussrelevanten bebauten bzw. überbauten und versiegelten Grundstücksflächen die Erhebungsmethode „Befliegung mit anschließendem Selbstauskunftsverfahren“ fest.

⁸ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 - 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 - 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

⁹ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591

¹⁰ VGH B-W, 11.03.2010, ebenso Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009, aaO; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007, aaO

4.3 Abrechnungsfaktoren

Nachfolgende Kalkulation basiert auf der Anwendung folgender Abflussfaktoren, welche in Abhängigkeit von Oberflächenbeschaffenheit und Material und somit deren Abflusswirksamkeit in vier Kategorien eingeteilt wurden.

- **Vollständig versiegelte Flächen** **Faktor 1,0**
(z.B. Standarddachflächen flach oder geneigt;
Beton, Bitumen Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)
- **Stark versiegelte Flächen** **Faktor 0,8**
(z.B. Verbundsteine, Pflaster, Platten, Mineralbeton)
- **Wenig versiegelte Flächen** **Faktor 0,4**
(Gründach (Schichtstärke > 6 cm und < 30cm);
Rasenfugenpflaster, -gittersteine, Öko-/Porenpflaster, Schotterrasen)
- **Gründach intensiv (Schichtstärke > 30 cm)** **Faktor 0,0**

4.4 Besonderheiten für Zisternen/Versickerungsanlagen

Grundsätzlich werden Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen eingeleitet wird, nur reduziert berücksichtigt oder bleiben ganz unberücksichtigt.

4.4.1 Versickerungsanlagen

Flächen, die über eine korrekt gebaute und dimensionierte Versickerungsanlage, mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf, in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,2 vergünstigt.

4.4.2 Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

Flächen, die über Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden je nach Nutzungsart, wie folgt vergünstigt:

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Reduzierung um 20 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Reduzierung von 10 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Zisternen ein Mindestspeichervolumen von 2,5 m³ aufweisen.

5. Kostenseite

5.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen¹¹.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

5.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Die gleichen Grundsätze gelten bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die AfA-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

5.3 Kalkulatorische Verzinsung

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehört zu den gebührenfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter dem Anlagekapital ist das im Anlagevermögen gebundene Fremd- und Eigenkapital zu verstehen.

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Die bisherigen Gebührenkalkulationen wurden mit der Restwertmethode durchgeführt, so dass diese Vorgehensweise auch bei künftigen Kalkulationen vorgeschlagen wird.

Als angemessener kalkulatorischer Zinssatz müsste nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)¹² bei Eigenbetrieben ohne Eigenkapital der Ansatz tatsächlicher Fremdzinsen anstelle kalkulatorischer Zinsen in der Gebührenkalkulation grundsätzlich zulässig sein. Dies stellt bei ordnungsgemäßen Finanzierungsverhältnissen (keine Überfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens mit langfristigen Mitteln) keine unangemessene, sondern die zutreffendste Verzinsung dar.

¹² GPA-Mitteilung 9/2005 vom 01.07.2005; AZ 969.42

Auf Grundlage dieser Betrachtungsweise beträgt der kalkulatorische Zinssatz 2,7%.

5.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

5.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

- **Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für**
 - Kläranlage - Schmutzwasser
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
 - Sammler - Schmutzwasser
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
 - Grundstücksanschlüsse - Schmutzwasser
- **Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für**
 - Kläranlage - Regenwasser
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
 - Sammler - Regenwasser
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
 - Grundstücksanschlüsse - Regenwasser
- **Straßenentwässerung mit Kosten für**
 - Kläranlage - Regenwasser Straßen
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser Straßen
 - Sammler - Regenwasser Straßen
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser Straßen

5.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden - sofern im Anlagevermögen separat dargestellt - ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden¹³.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 - 2 S 136/10 - bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820 ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁴.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹⁵. Einer derartigen Kostensplittung wird im Urteil des VGH nicht widersprochen.

¹³ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁴ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁵ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in 9.6 (Verteilerschlüssel) dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen - wenn auch nicht zwingenden - kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁶.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁷.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in 9.6 (Verteilerschlüssel) dargestellt.

6. Kalkulationszeitraum

Auf Anregung der GPA soll eine jährliche Kalkulation erfolgen. Die nachfolgenden Berechnungen wurden deshalb für das Wirtschaftsjahr 2017 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

7. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 – 2 S 998/86 – hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- **Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.**
- **Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.**
- **Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.**
- **Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermes-**

¹⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 - 2 S 2806/02 - VBIBW 2005, S. 239

¹⁷ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 - 2 LB 34/06 - Juris; Urteil v. 17.01.2001 - 2 L 9/00 - NordÖR 2001

sensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

8. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Bühl wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- **Die Kostenansätze auf der Grundlage des Entwurfs des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017**
- **Die für den Kalkulationszeitraum 2017 prognostizierte Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen auf der Datengrundlage zum 31.12.2015**
- **Die für den Kalkulationszeitraum 2017 prognostizierte Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen auf der Datengrundlage zum 31.12.2015**
- **Eine gebührenfähige Schmutzwassermenge nach Prognose: 1.485.000 m³**
- **Eine maßgeblich versiegelte Fläche mit 3.400.000 m², ermittelt durch ein Überfliegungsverfahren mit anschließendem Selbstauskunftsverfahren**
- **Der kalkulatorische Zinssatz i.H.v. 2,7% als angemessene Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen**
- **Ein Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre in Höhe von insgesamt 5.386,40 €**

9. Rechnerische Ermittlung der getrennten Abwassergebühren

In den Kapiteln 9.1 bis 9.3 erfolgt die Berechnung der getrennten Abwassergebühren, in den Kapiteln 9.4 und 9.5 die detaillierte Darstellung der zu Grunde liegenden Kosten und Erlöse. In Kapitel 9.6 sind die relevanten Verteilerschlüssel dargestellt und in Kapitel 9.7 der geplante Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren.

9.1 Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2017

I. Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
Laufende Betriebskosten	493.800,00 €	1.486.388,80 €	1.980.188,80 €
Laufende Einnahmen	-3.750,00 €	-83.760,00 €	-87.510,00 €
Summe	490.050,00 €	1.402.628,80 €	1.892.678,80 €
I. Summe laufende Kosten	490.050,00 €	1.402.628,80 €	1.892.678,80 €

II. Kalkulatorische Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	616.361,73 €	593.778,15 €	1.210.139,88 €
Summe	616.361,73 €	593.778,15 €	1.210.139,88 €
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-163.849,26 €	-100.830,73 €	-264.679,99 €
Summe	-163.849,26 €	-100.830,73 €	-264.679,99 €
Kalkulatorischer Zinsaufwand			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	334.962,83 €	250.665,05 €	585.627,88 €
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-84.421,38 €	-68.225,79 €	-152.647,17 €
Summe	250.541,45 €	182.439,26 €	432.980,71 €
II. Summe kalkulatorische Kosten	703.053,92 €	675.386,68 €	1.378.440,60 €

Summe Kosten	1.193.103,92 €	2.078.015,48 €	3.271.119,40 €
---------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Kostenträgerrechnung			
Berechnung kostendeckender Gebührensatz			
Summe Kosten	1.193.103,92 €	2.078.015,48 €	3.271.119,40 €
Bemessungsgrundlage	1.485.000 m ³	1.485.000 m ³	1.485.000 m ³
Kostendeckender Gebührensatz	0,80 €/m³	1,40 €/m³	2,20 €/m³

Übertragung der Kostenüberdeckung (-) bzw. Kostenunterdeckung (+) aus Vorperioden			
Verrechnete Kostenunterdeckung	-15.418,25 €	10.031,85 €	-5.386,40 €
Bemessungsgrundlage	1.485.000 m ³	1.485.000 m ³	1.485.000 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,01 €/m³	0,01 €/m³	0,00 €/m³
Kostendeckender Gebührensatz mit KUD	0,79 €/m³	1,41 €/m³	2,20 €/m³

9.2 Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2017

I. Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
Laufende Betriebskosten	360.474,00 €	49.753,60 €	410.227,60 €
Laufende Einnahmen	-2.737,50 €	-2.720,00 €	-5.457,50 €
Summe	357.736,50 €	47.033,60 €	404.770,10 €
I. Summe laufende Kosten	357.736,50 €	47.033,60 €	404.770,10 €

II. Kalkulatorische Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	354.931,63 €	122.188,27 €	477.119,90 €
Summe	354.931,63 €	122.188,27 €	477.119,90 €
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-93.088,03 €	-75.851,15 €	-168.939,18 €
Summe	-93.088,03 €	-75.851,15 €	-168.939,18 €
Kalkulatorischer Zinsaufwand			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	191.465,82 €	81.335,70 €	272.801,52 €
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-47.887,21 €	-50.822,55 €	-98.709,76 €
Summe	143.578,61 €	30.513,15 €	174.091,76 €
II. Summe kalkulatorische Kosten	405.422,21 €	76.850,27 €	482.272,48 €

Summe Kosten	763.158,71 €	123.883,87 €	887.042,58 €
---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Kostenträgerrechnung			
Berechnung kostendeckender Gebührensatz			
Summe Kosten	763.158,71 €	123.883,87 €	887.042,58 €
Bemessungsgrundlage	3.400.000 m ²	3.400.000 m ²	3.400.000 m ²
Kostendeckender Gebührensatz	0,22 €/m³	0,04 €/m³	0,26 €/m²

Übertragung der Kostenüberdeckung (-) bzw. Kostenunterdeckung (+) aus Vorperioden			
Verrechnete Kostenunterdeckung	479,14 €	-479,14 €	0,00 €
Bemessungsgrundlage	3.400.000 m ²	3.400.000 m ²	3.400.000 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,00 €/m³	0,00 €/m³	0,00 €/m²
Kostendeckender Gebührensatz mit KUD	0,22 €/m³	0,04 €/m³	0,26 €/m²

9.3 Straßenentwässerungskostenanteil 2017

I. Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
Laufende Betriebskosten	133.326,00 €	18.657,60 €	151.983,60 €
Laufende Einnahmen	-1.012,50 €	-1.020,00 €	-2.032,50 €
Summe	132.313,50 €	17.637,60 €	149.951,10 €
I. Summe laufende Kosten	132.313,50 €	17.637,60 €	149.951,10 €

II. Kalkulatorische Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	258.629,58 €	95.143,19 €	353.772,77 €
Summe	258.629,58 €	95.143,19 €	353.772,77 €
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-10.205,81 €	-5.117,76 €	-15.323,57 €
Summe	-10.205,81 €	-5.117,76 €	-15.323,57 €
Kalkulatorischer Zinsaufwand			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	138.273,45 €	67.133,16 €	205.406,61 €
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-5.770,71 €	-698,11 €	-6.468,82 €
Summe	132.502,74 €	66.435,05 €	198.937,79 €
II. Summe kalkulatorische Kosten	380.926,51 €	156.460,48 €	537.386,99 €

Summe Kosten	513.240,01 €	174.098,08 €	687.338,09 €
---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Straßenentwässerungskostenanteil	513.240,01 €	174.098,08 €	687.338,09 €
---	---------------------	---------------------	---------------------

9.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Kanalbereich 2017

I. Laufende Kosten	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Laufende Betriebskosten						
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW BK	736.000,00	368.000,00	268.640,00	99.360,00	
Geräte, Ausstattung und Ausstattungsgegenstände, sonstige	MW BK	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	
Mieten und Pachten	MW BK	800,00	400,00	292,00	108,00	
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	MW BK	21.000,00	10.500,00	7.665,00	2.835,00	
Haltung von Fahrzeugen	MW BK	550,00	275,00	200,75	74,25	
Dienst- und Schutzkleidung	MW BK	500,00	250,00	182,50	67,50	
Aus- und Fortbildung, Umschulung	MW BK	500,00	250,00	182,50	67,50	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	MW BK	105.500,00	52.750,00	38.507,50	14.242,50	
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	MW BK	3.500,00	1.750,00	1.277,50	472,50	
Bürobedarf	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Post- und Fernmeldegebühren	MW BK	5.500,00	2.750,00	2.007,50	742,50	
Beratungs- und Sachverständigenkosten	MW BK	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
Sonstige Geschäftsaufwendungen	MW BK	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
Mitgliedsbeiträge	MW BK	250,00	125,00	91,25	33,75	
Vermischte Ausgaben	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Innere Verrechnungen	MW BK	97.500,00	48.750,00	35.587,50	13.162,50	
Betriebskostenumlagen an Zweckverbände	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe laufende Betriebskosten		987.600,00	493.800,00	360.474,00	133.326,00	0,00

Laufende Einnahmen	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Sonstige Entgelte, Verwaltungsgebühren	MW BK	-7.500,00	-3.750,00	-2.737,50	-1.012,50	
Ersätze und ähnliche Entgelte	MW BK	0,00				
Summe laufende Einnahmen		-7.500,00	-3.750,00	-2.737,50	-1.012,50	0,00

9.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Kanalbereich 2017

II. Kalkulatorische Kosten	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Abschreibung des Anlagevermögens						
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW 1	489.727,02	489.727,02	0,00	0,00	
Niederschlagswasser	NW	392.715,01	0,00	196.357,51	196.357,51	
Mischwasser	MW KK	164.843,34	74.179,50	49.453,00	41.210,84	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW 1	0,00	0,00	0,00	0,00	
Niederschlagswasser	NW HA	69.302,65	0,00	69.302,65	0,00	
Mischwasser	MW HA	29.090,00	14.545,00	14.545,00	0,00	
Pumpwerke für:						
Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mischwasser	MW KK	84.244,91	37.910,21	25.273,47	21.061,23	
Summe Abschreibung des Anlagevermögens		1.229.922,93	616.361,73	354.931,63	258.629,58	0,00

Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Zuweisungen für:						
Regenüberlaufbecken	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Schmutzwasserkanäle	SW 1	-17.703,95	-17.703,95	0,00	0,00	
Niederschlagswasserkanäle	NW	-16.870,82	0,00	-8.435,41	-8.435,41	
Mischwasserkanäle	MW KK	-7.081,58	-3.186,71	-2.124,47	-1.770,40	
Schmutzwassersammler	SW 1	0,00	0,00	0,00	0,00	
Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mischwassersammler	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beiträge:						
Kanalbeiträge	Kan Bei	-225.486,75	-142.958,60	-82.528,15	0,00	
Summe Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse		-267.143,10	-163.849,26	-93.088,03	-10.205,81	0,00

9.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Kanalbereich 2017

Verzinsung des Anlagevermögens	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW 1	280.225,58	280.225,58	0,00	0,00	
Niederschlagswasser	NW	224.986,43	0,00	112.493,22	112.493,22	
Mischwasser	MW KK	94.438,75	42.497,44	28.331,63	23.609,69	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW 1	0,00	0,00	0,00	0,00	
Niederschlagswasser	NW HA	39.703,49	0,00	39.703,49	0,00	
Mischwasser	MW HA	16.665,66	8.332,83	8.332,83	0,00	
Pumpwerke für:						
Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mischwasser	MW KK	8.682,17	3.906,98	2.604,65	2.170,54	
Summe Verzinsung des Anlagevermögens		664.702,08	334.962,83	191.465,82	138.273,45	0,00
Verzinsung der Auflösungsreste	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Zuweisungen für:						
Regenüberlaufbecken	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Schmutzwasserkanäle	SW 1	-10.010,42	-10.010,42	0,00	0,00	
Niederschlagswasserkanäle	NW	-9.539,34	0,00	-4.769,67	-4.769,67	
Mischwasserkanäle	MW KK	-4.004,17	-1.801,88	-1.201,25	-1.001,04	
Schmutzwassersammler	SW 1	0,00	0,00	0,00	0,00	
Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mischwassersammler	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beiträge:						
Kanalbeiträge	Kan Bei	-114.525,37	-72.609,08	-41.916,29	0,00	
Kapitalzuschüsse für:						
Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Verzinsung der Auflösungsreste		-138.079,30	-84.421,38	-47.887,21	-5.770,71	0,00
Kostenunterdeckung aus Vorjahren						
Kostenunterdeckung Schmutzwasser		-61.898,97	-61.898,97			
Kostenunterdeckung Niederschlagswasser		-29.238,04		-29.238,04		
Kostenunterdeckung Abwasser (bis 30.06.2012)	KUD Kan	76.197,90	46.480,72	29.717,18	0,00	
Summe Kostenunterdeckung aus Vorjahren		-14.939,11	-15.418,25	479,14	0,00	0,00

9.5 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Klärbereich 2017

I. Laufende Kosten	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Laufende Betriebskosten						
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Geräte, Ausstattung und Ausstattungsgegenstände, sonstige	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mieten und Pachten	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Haltung von Fahrzeugen	KA BK	550,00	525,80	17,60	6,60	
Dienst- und Schutzkleidung	KA BK	500,00	478,00	16,00	6,00	
Aus- und Fortbildung, Umschulung	KA BK	500,00	478,00	16,00	6,00	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	KA BK	105.500,00	100.858,00	3.376,00	1.266,00	
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	KA BK	3.500,00	3.346,00	112,00	42,00	
Bürobedarf	KA BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Post- und Fernmeldegebühren	KA BK	5.500,00	5.258,00	176,00	66,00	
Beratungs- und Sachverständigenkosten	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
Sonstige Geschäftsaufwendungen	KA BK	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
Mitgliedsbeiträge	KA BK	250,00	239,00	8,00	3,00	
Vermischte Ausgaben	KA BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Innere Verrechnungen	KA BK	97.500,00	93.210,00	3.120,00	1.170,00	
Betriebskostenumlagen an Zweckverbände	KA BK	1.331.000,00	1.272.436,00	42.592,00	15.972,00	
Summe laufende Betriebskosten		1.554.800,00	1.486.388,80	49.753,60	18.657,60	0,00

Laufende Einnahmen	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Sonstige Entgelte, Verwaltungsgebühren	SW 1	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00	
Ersätze und ähnliche Entgelte	KA BK	-85.000,00	-81.260,00	-2.720,00	-1.020,00	
Summe laufende Einnahmen		-87.500,00	-83.760,00	-2.720,00	-1.020,00	0,00

9.5 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Klärbereich 2017

II. Kalkulatorische Kosten	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Abschreibung des Anlagevermögens	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kläranlage:						
Kläranlage MW	KA KK	1.224,58	1.047,01	116,34	61,23	
Kläranlage SW (GKA Baden)	SW 1	33.523,68	33.523,68	0,00	0,00	
Kläranlage MW AZV Bühl und Umgebung (KA Vimbuch)	KA KK	409.933,95	350.493,53	38.943,73	20.496,70	
Kläranlage SW AZV Bühl und Umgebung (KA Hundseck)	SW 1	419,98	419,98	0,00	0,00	
Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sammler für:						
Schmutzwasser	SW 1	43.752,55	43.752,55	0,00	0,00	
Schmutzwasser AV Sandbach	SW 1	6.506,49	6.506,49	0,00	0,00	
Schmutzwasser AZV Bühl und Umgebung	SW 2	81.148,45	81.148,45	0,00	0,00	
Regenüberlaufbecken:						
Bauliche Anlagen	MW KK	170.858,81	76.886,46	51.257,64	42.714,70	
Regenwasserbehandlung:						
Bauliche Anlagen	NW	63.741,12	0,00	31.870,56	31.870,56	
Summe Abschreibung des Anlagevermögens		811.109,61	593.778,15	122.188,27	95.143,19	0,00
Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Zuweisungen für:						
Kläranlage MW (AZV Bühl und Umgebung)	MW KK	-10.592,78	-4.766,75	-3.177,83	-2.648,20	
Kläranlage SW (GKA Baden)	SW 1	-1.719,02	-1.719,02	0,00	0,00	
Regenüberlaufbecken	NW	-4.939,12	0,00	-2.469,56	-2.469,56	
Sammler Schmutzwasser (AZV Bühl und Umgebung)	SW 2	-3.530,93	-3.530,93	0,00	0,00	
Sammler Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sammler Mischwasser	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beiträge:						
Klärbeiträge	Klär Bei	-161.017,79	-90.814,03	-70.203,76	0,00	
Summe Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse		-181.799,64	-100.830,73	-75.851,15	-5.117,76	0,00

9.5 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle Klärbereich 2017

Verzinsung des Anlagevermögens	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Kläranlage:						
Kläranlage MW	KA KK	144,14	123,24	13,69	7,21	
Kläranlage SW (GKA Baden)	SW 1	7.546,91	7.546,91	0,00	0,00	
Kläranlage MW AZV Bühl und Umgebung (KA Vimbuch)	KA KK	160.984,17	137.641,47	15.293,50	8.049,21	
Kläranlage SW AZV Bühl und Umgebung (KA Hundseck)	SW 2	179,09	179,09	0,00	0,00	
Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sammler für:						
Schmutzwasser	SW 2	15.055,40	15.055,40	0,00	0,00	
Schmutzwasser AV Sandbach	SW 1	3.112,02	3.112,02	0,00	0,00	
Schmutzwasser AZV Bühl und Umgebung	SW 2	24.440,93	24.440,93	0,00	0,00	
Regenüberlaufbecken:						
Bauliche Anlagen	MW KK	139.035,54	62.565,99	41.710,66	34.758,89	
Regenwasserbehandlung:						
Bauliche Anlagen	NW	48.635,69	0,00	24.317,85	24.317,85	
Summe Verzinsung des Anlagevermögens		399.133,89	250.665,05	81.335,70	67.133,16	0,00
Verzinsung der Auflösungsreste	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Zuweisungen für:						
Kläranlage MW (AZV Bühl und Umgebung)	KA KK	-1.478,68	-1.264,27	-140,47	-73,93	
Kläranlage SW (GKA Baden)	SW 1	-752,80	-752,80	0,00	0,00	
Regenüberlaufbecken	MW KK	-2.496,72	-1.123,52	-749,02	-624,18	
Sammler Schmutzwasser (AZV Bühl und Umgebung)	SW 1	-492,89	-492,89	0,00	0,00	
Sammler Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sammler Mischwasser	MW BK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beiträge:						
Klärbeiträge	Klär Bei	-114.525,37	-64.592,31	-49.933,06	0,00	
Kapitalzuschüsse für:						
Klärbereich	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Verzinsung der Auflösungsreste		-119.746,46	-68.225,79	-50.822,55	-698,11	0,00
Kostenunterdeckung aus Vorjahren						
Kostenunterdeckung Schmutzwasser		-61.898,97	-61.898,97			
Kostenunterdeckung Niederschlagswasser		-4.746,22		-4.746,22		
Kostenunterdeckung Abwasser (bis 30.06.2012)	KUD Klär	76.197,90	71.930,82	4.267,08	0,00	
Summe Kostenunterdeckung aus Vorjahren		9.552,71	10.031,85	-479,14	0,00	0,00

9.6 Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht an- satzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
k.A.	nicht gebührenfähig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA BK	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27% der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.					
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Im Bereich Niederschlagswasser werden wiederum 27% dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEVA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0,0%	100,0%	0,0%	
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser-Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%	0,0%	
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser- und Niederschlagswasser-Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	56,4%	43,6%	0,0%	
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend der vorhandenen Globalberechnung aus dem Jahr 2002 vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	63,4%	36,6%	0,0%	
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend der vorhandenen Globalberechnung aus dem Jahr 2002 vorgenommen.					
KUD Kan	Kostenüber-/unterdeckung Kanalbereich	61,0%	39,0%	0,0%	
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser 1.193.103,92 € und Niederschlagswasser 763.158,71 € vorgenommen, soweit die Kosten nicht direkt zuordenbar sind.					
KUD Klär	Kostenüber-/unterdeckung Klärbereich	94,4%	5,6%	0,0%	
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser 1.193.103,92 € und Niederschlagswasser 763.158,71 € vorgenommen, soweit die Kosten nicht direkt zuordenbar sind.					

9.7 Ausgleich von gebührenrechtlichen Kostenüber-/unterdeckungen

Jahr	auszugleichen - = Verlust + = Gewinn								noch auszu- gleichen
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
2009	-310.555,74	155.555,74							0,00
2010	-194.797,40	27.000,00	167.797,40						0,00
SW	-153.053,86	21.249,00	131.804,86						0,00
NW	-41.743,54	5.751,00	35.992,54						0,00
2011	-197.651,66		15.000,00	182.651,66					0,00
SW	-143.826,92		11.782,50	132.044,42					0,00
NW	-53.824,74		3.217,50	50.607,24					0,00
2012	-6.050,35		-39.210,04		45.260,39				0,00
SW	+82.178,78				-82.178,78				0,00
NW	-88.229,13		-39.210,04		127.439,17				0,00
2013	-75.427,66				75.427,66				0,00
SW	-76.792,39				76.792,39				0,00
NW	+1.364,73				-1.364,73				0,00
2014	+289.057,52				-103.394,72	-92.500,00	-93.162,80		0,00
SW	+185.662,80					-92.500,00	-93.162,80		0,00
NW	+103.394,72				-103.394,72				0,00
2015	+55.672,42				-22.679,72	-13.500,00	-15.311,09	-4.181,61	0,00
SW	+21.811,09					-10.000,00	-11.811,09		0,00
NW	+33.861,33				-22.679,72	-3.500,00	-3.500,00	-4.181,61	0,00
	Summe	182.555,74	143.587,36	182.651,66	-5.386,39	-106.000,00	-108.473,89	-4.181,61	
			143.587,36	132.044,42	-5.386,39	-102.500,00	-104.973,89	0,00	
			0,00	50.607,24	0,00	-3.500,00	-3.500,00	-4.181,61	